

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 11.02.2019 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält folgende Fassung:

„I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Sargbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	881,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	441,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	73,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	391,00 EUR
1.5	tiefere Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	193,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	367,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	162,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	61,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	51,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten	384,00 EUR
2.2	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	358,00 EUR
2.3	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	143,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	126,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - 1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage 1.816,00 EUR
 - 1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage 2.339,00 EUR
 - 1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage 1.041,00 EUR
 - 1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage 1.564,00 EUR
 - 1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen
 - 1.51 im Hauptfriedhof 2.660,00 EUR
 - 1.52 auf dem Friedhof Mundenheim 2.261,00 EUR
 - 1.6 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage 1.713,00 EUR
 - 1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage 911,00 EUR
 - 1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen 2.572,00 EUR
 - 1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen 1.825,00 EUR
 - 1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.
 - 1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.
 - 1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.
2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte:
 - 2.1 Wahlgrab an einem Gemeinschaftsbaum 1.283,00 EUR
 - 2.2 Wahlgrab als Familienbaum 9.620,00 EUR
 - 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.
3. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld
 - 3.1 Erdgrabstätte 2.830,00 EUR
 - 3.2 Urnengrabstätte 1.631,00 EUR
4. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern
 - 4.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 42,00 EUR
5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern
 - 5.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes 259,00 EUR
 - 5.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes 191,00 EUR
 - 5.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele 151,00 EUR

- 5.4 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
- | | |
|--|------------|
| 6.1 Reihengrab für Erdbestattungen | |
| 6.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 918,00 EUR |
| 5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren | 378,00 EUR |
| 6.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen | 565,00 EUR |

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
- | | |
|--|--------------|
| 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.046,00 EUR |
| 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren | 523,00 EUR |
| 1.3 Urnen | 276,00 EUR |
- 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
- 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

V. Grabzeichen

- Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 52,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen | 281,00 EUR |
| 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro. | |
| 3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines | |

Jahres

52,00 EUR“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin